

Sitzung der Bezirksvertretung Gadderbaum am 15.01.2026

Zur Anfrage der Fraktion Die Linke (Ds. 0046/2025-2030) Bänke im Gadderbaumer Wald

Text der Anfrage:

Verhindert die Verkehrssicherungspflicht im aktuellen Bundeswaldgesetz das Aufstellen von Sitzgelegenheiten im Gadderbaumer/Bielefelder Wald?

1. Zusatzfrage:

Sind deswegen bereits Bänke, auch von Wandervereinen, in Gadderbaum/Bielefeld abgebaut worden und warum erfolgt die Diskussion über das schon länger bestehende Bundeswaldgesetz erst jetzt?

Antwort des Umweltbetriebs:

Gesetzlich ist die Verkehrssicherungspflicht nur sehr allgemeingehalten geregelt. Basis hierfür ist das Bürgerliche Gesetzbuch (§823 Abs. 1, 906 Abs. 2 Satz 2, §903ff und 1004).

Eine Vielzahl an Urteilen des Bundesgerichtshofes bestimmen die Leitlinien, in denen sich die Verkehrssicherheitskontrollen heute bewegen. Richtungsweisend war hier das BGH-Urteil vom 21.01.1965, welches in den seither vergangenen Jahren, mehrfach fortentwickelt und ausdifferenziert wurde. Die Schlagworte dieses ersten Urteils sind noch heute wichtige Grundlage. Für die Verkehrssicherungspflicht im Wald traf das BGH-Urteil vom 02.10.2012 ausschlaggebende Aussagen. Das Landesforstgesetz besagt in §2 Abs. 1, dass das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr gestattet ist. In dem BGH-Urteil von 2012 wurde zudem erörtert, dass eine Verkehrssicherungspflicht im Hinblick auch auf walddtypische Gefahren, den Waldeigentümer überall dort trifft, wo er besondere Einrichtungen für die Öffentlichkeit vorhält oder eröffnet, mit welchen er gezielt Besucher anlockt und so eine gesteigerte Sicherheitserwartung herbeiführt. Zu den walddtypischen Gefahren zählen z.B. umfallende Bäume, abbrechende Äste, Totholzbäume und Totholzinseln. Dies ist der Fall bei Bänken, Schutzhütten, Spiel- und Grillplätzen, gilt gleichermaßen aber auch für Waldränder, die an öffentliche Straßen, Bebauung und weitere Infrastruktur, die für den Aufenthalt von Menschen bestimmt ist, angrenzen.

Jedes Aufstellen einer Bank o.ä. verpflichtet also den Waldeigentümer, auf dessen Grundstück die Bank steht und auch angrenzende Waldeigentümer Verkehrssicherheit herzustellen. Bäume in flächigen Baumbeständen sind verkehrssicherheitsrelevant, sofern innerhalb ihres Fallbereichs ein Verkehr eröffnet ist. Die Stadt Bielefeld führt 2x jährlich eine Baumkontrolle in allen verkehrssicherungspflichtigen Bereichen durch.

Zu Abbau und Verkehrssicherheitskontrolle der Erholungseinrichtungen im Privatwald kann keine Aussage getroffen werden.

Die Stadt Bielefeld ist bemüht Bänke und andere Erholungseinrichtungen nur so zu platzieren, dass private Waldeigentümer nicht belastet werden. Alte Bänke, die diesen Umstand noch erfüllen, werden nicht erneuert. Bänke vom Wanderverein auf städtischen Waldflächen werden im Einvernehmen mit der Forstabteilung aufgestellt.

Die Frage der Verkehrssicherheit im Wald wird seit Jahrzehnten diskutiert und in immer neuen Urteilen manifestiert. An der Verpflichtung der Waldeigentümer hat sich in den letzten Jahrzehnten nichts geändert. Eine Änderung des Bundeswaldgesetzes und klare Regelungen zur Verkehrssicherungspflicht wären für alle Waldeigentümer eine Erleichterung.